

§ 8 DWWPG Therapeutisches Personal

DWWPG - Durchführungsverordnung zum Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz – WPG

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Der Heimträger hat in Abhängigkeit vom Betreuungsbedarf der Bewohner die therapeutische Betreuung durch Physiotherapeuten, Ergotherapeuten und Logopäden sicherzustellen. Die Betreuung kann durch im Heim tätige Therapeuten oder durch Vermittlung von niedergelassenen Therapeuten erfolgen.

In Kraft seit 22.12.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at